



WYW2-BA-2616/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.h1@waidhofen.at](mailto:post.h1@waidhofen.at)

Internet: [www.waidhofen.at](http://www.waidhofen.at)

[www.waidhofen.at/datenschutz](http://www.waidhofen.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

07442/511

Durchwahl

Datum

Bruckner T.

304

30.07.2026

Betrifft

Wagner Angelika und Wagner Georg, Errichtung und Betrieb eines  
Beherbergungsbetriebes mit Verabreichungsplätzen, Bewegungsräumen und  
Gemeinschaftsküchen, **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren**

## **K U N D M A C H U N G**

Wagner Angelika und Wagner Georg („Bio-Bauernhof Ebenbauer“) haben um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb eines Beherbergungsbetriebes mit Verabreichungsplätzen, Bewegungsräumen und Gemeinschaftsküchen** im Standort 3340 Waidhofen an der Ybbs, Windhager-Straße 10, KG Windhag, Grst.Nr. 653/1, Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, angesucht.

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Donnerstag, den 13.08.2026**

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr im Rathaus der Stadt Waidhofen/Ybbs, großer Sitzungssaal, 2. Stock (Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs)

### **Bitte beachten Sie**

Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

1. **Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Amtstafeln bis zum Zeitpunkt der Verhandlung anzuschlagen**

Der Bürgermeister, i.A.

B a d e r, MSc. LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen  
Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter  
<https://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>

ANGESCHLAGEN AM 30.7.2026

ABGENOMMEN AM